

Bedingungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA), z.B. Photovoltaikanlagen (PVA), an das elektrische Energieversorgungsnetz

1. Bewilligungsauflagen

1.1 PVA bis 30 kVA

werden von der Elektra Fislisbach (GEF) mit der Genehmigung einer **Installationsanzeige** bewilligt.

Solche Anlagen (Eigenversorgungsanlagen) mit oder ohne Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz unterliegen gemäss Ziffer 4 des Anhangs zur Niederspannungs-Installationsverordnung NIV (SR 734.27) der gleichen Kontrollperiode wie die elektrischen Installationen des Objekts, an denen die Anlage angeschlossen ist. Für die Abwicklung der Kontrollen ist die NIV (insbesondere Art. 36) massgebend.

1.2 PVA mit mehr als 30 kVA

Für solche Anlagen ist dem Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) eine Planvorlage zur Bewilligungserteilung einzureichen (Formular -> www.esti.admin.ch > Dokumentation > Formulare Planvorlagen).

Die definitive Bewilligungserteilung durch die GEF erfolgt erst, wenn der Betriebsinhaber der Neuanlage oder dessen Beauftragter eine vom Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) genehmigte Planvorlage eingereicht hat. **Der GEF ist eine Kopie der Plangenehmigung zuzustellen.**

Zur **Abnahmeprüfung** von neu erstellten Anlagen mit Plangenehmigungsverfahren ESTI sind die GEF und das ESTI gemeinsam einzuladen. Grundlage für die Abnahmeprüfung bilden die Fertigstellungsanzeige und - gemäss Auflage in der Plangenehmigungsverfügung - für den DC- und den AC-Teil der Anlage ein **Sicherheitsnachweis (SiNa)** nach Art. 37 der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV).

Die Aufnahme des Parallelbetriebes ist erst nach erfolgter Abnahmeprüfung und nach der schriftlichen Bestätigung der Betriebsbewilligung vom ESTI gestattet.

2. Netzanschluss/Kostenträger

Der Anschlusspunkt in das Versorgungsnetz der GEF wird von der GEF festgelegt.

Die Kosten für die Erschliessungsleitungen ab dem vorhandenen Versorgungsnetz bis zum Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. Produzenten.

Hingegen gehen die Kosten für allfällig erforderliche Netzverstärkungen im Versorgungsnetz zu Lasten der GEF.

3. Anschlussgebühren und Netzanschlusskosten

Anschlussgebühren: Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Stromversorgungsnetz der GEF werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Netzanschlusskosten: Diese werden nach einer von einer konzessionierten Installationsfirma eingereichten vollständigen Installationsanzeige (mit Prinzipschema, Dispositionsplan der Hauptverteilanlage und Anlagenbeschreibung) ermittelt.

4. Messeinrichtung/Messung/Kosten

4.1 Für PVA >30 kVA/>80A

Mit oder ohne kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein **separater Zähler** für die Energierücklieferung zu installieren. Zähler mit vorgeschaltetem Überstromunterbrecher >80 A bzw. Zählerverdrahtungen mit einem Querschnitt > 25 mm² werden über Stromwandler angeschlossen.

Gemäss StromVG und EnG sowie Werkvorschriften sind für Energieerzeugungsanlagen (EEA) wie z.B. PVA mit Einspeisung in das Versorgungsnetz der GEF nachstehende Messarten zu berücksichtigen.

4.2 Messung

Energieerzeuger mit Anspruch auf Netzzugang (Rücklieferung) und einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein bzw. mit einer Zählerfernauslesung.

4.3 Messeinrichtung mit Tarifsteuerung und Zählerfernauslesung

Messeinrichtung gemäss Werkvorschriften WV/AG der GEF mit Zähler, Netzkommandoempfänger und Zählerfernauslesung.

4.4 Kosten

Für Messungen bis 80A wird der Zähler von der GEF vermietet, für Messungen >80A wird der Zähler von der GEF in Rechnung gestellt, bleibt aber im Eigentum der GEF.

In jedem Fall gehen sämtliche Erstellungskosten bzw. Auswechslungskosten sowie Kosten für allfällige Hilfseinrichtungen nach Ergebnis zu Lasten „bauseits/Produzent gemäss Art. 5 StromVV“.

Die jährlich anfallenden Kosten für die Zählerfernauslesung gehen zu Lasten des Produzenten.

5. Installationsanzeige

Vor Ausführung der Installationsarbeiten ist der GEF von einer konzessionierten Unternehmung eine Installationsanzeige auf offiziellem Formular gemäss NIV mit Schema und Dispositionsplan der Neuanlage und mit allen Angaben zu den Installationsanpassungen an den bestehenden Installationen einzureichen.

Die speziellen Bedingungen für die Ausführung der Installationsarbeiten werden von der GEF mit der Installationsbewilligung bekannt gegeben.

6. Technische Vorgaben/Werkvorschriften/Sicherheitsnachweis (SiNa)/Betrieb

Für Neuinstallationen, Änderungen und Anpassungen an bestehenden Installationen sind die in der Weisung 1/2018 der ECom vom 6.3.2018 (www.elcom.admin.ch/ → Dokumentation → Weisungen) umschriebenen Vorgaben einzuhalten, wie z.B. die Parameter für die Frequenzhaltung. Ferner sind die Werkvorschriften WV/AG, die Vorschriften des ESTI sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz“ der GEF zu beachten.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten müssen AC- und DC-Teil der Anlage geprüft und mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss Art. 37 NIV dokumentiert werden. Die EEA bzw. PV-Anlage muss zudem von einem unabhängigen berechtigten Kontrolleur (d.h. nicht der Ersteller der Anlage) geprüft und die Prüfung mittels Unterschrift auf dem SiNa bestätigt werden. Erst wenn die Sicherheitsnachweise für den AC- und den DC-Teil bei der GEF eingereicht sind, darf die Anlage ans GEF-Netz geschaltet werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Weisung Nr. 233 «Photovoltaik-Energieerzeugungsanlagen (PV-EEA)» des Eidg. Starkstrominspektorats vom 1.9.2018 unter www.esti.admin.ch verwiesen.

7. Stromrücklieferung

Die Entschädigung für Stromrücklieferungen in das Versorgungsnetz der GEF (Einspeisevergütung) erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. mit separatem Bewilligungsverfahren mit der Swissgrid AG bzw. im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

Ohne vertragliches Verhältnis mit der Swissgrid AG oder einer Bilanzgruppe (z.B. Energie Pool Schweiz AG) werden die Energierücklieferungen in das Versorgungsnetz der GEF gemäss den **aktuellen Tarifen** -> (www.elektra-fislisbach.ch/download.htm -> Energiepreise für Private und Firmen) vergütet.

8. Sicherheitsmassnahmen für EEA mit Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

Das gefahrlose Arbeiten im abgeschalteten Stromversorgungsnetz ist zu gewährleisten.

An der Trennstelle ist ein Warnschild "Achtung Fremdspannung, EEA" anzubringen.

EEA müssen die Anforderungen gemäss "Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen" erfüllen.

9. Tarifapparate

Zähler und Rundsteuerempfänger werden nach Abschluss der Installationsarbeiten von der GEF geliefert und montiert.

Genossenschaft Elektra Fislisbach